DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

I 7 – 255

Prüfbericht Machbarkeit und Rechtssicherheit von elektronischen Wahlen

Information aus der Landesvorstandssitzung vom 15. Oktober 2021

Information:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt den vorliegenden Prüfbericht (siehe Begründung) zur Kenntnis.
Anlagen:	-
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	Landesgeschäftsstellenleitung, Mitarbeiterin IT
Die Information sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: einstimmig

F.d.R.

Dresden, 15.10.2021

Andrea Kubank
Landesschatzmeisterin

Begründung:

In seinem Beschluss B 7 - 204 vom 28. Mai 2021 hat der Landesvorstand die Landesgeschäftsführung mit der Prüfung der technischen Umsetzbarkeit, Finanzierung und der rechtlichen Sicherheit bzgl. der Durchführung von elektronischen Wahlen auf Landesparteitagen beauftragt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass organisatorische Aspekte einer kurzfristigen Umsetzung im Wege stehen - eine kostengünstige Lösung wäre nicht ohne entsprechenden Vorlauf umsetzbar -, rechtliche Aspekte dem Vorhaben aber grundsätzlich entgegen stehen könnten.

So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 03. März 2009 den Einsatz von „rechnergesteuerten Wahlgeräten (sog. Wahlcomputer)“ bei Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Jahr 2005 für rechtswidrig erklärt. Demnach setzt der Einsatz elektronischer Wahlgeräte voraus, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

Auch wenn das Urteil inzwischen über 12 Jahre alt ist, es sich auf frühere Generationen von Wahlcomputern und auf eine staatliche Wahl bezog, formulierte es den Grundsatz der Öffentlichkeit als den informellen sechsten Wahlgrundsatz (in Ergänzung zum Prinzip der allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl), welcher letztlich bei allen Wahlen gilt. Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit wird, bezogen auf die Durchführung elektronsicher Wahlen und Abstimmungen, seit Jahren fachöffentlich und auch parteiintern diskutiert.

Denn neben dem allgemeinen juristischen Bedenken überwiegen in der Bewertung auch Zweifel bzgl. der Manipulationssicherheit. Und auch auf das Problem mangelnder Akzeptanz bei den Wahlberechtigten wird verwiesen, welche aber eine ebenso wichtige Grundvoraussetzung für die Durchführung von Wahlen ist. DIE LINKE und ihre parlamentarischen Vertreter:innen positionierten sich aus den vorgenannten Gründen in der Vergangenheit immer wieder gegen den Einsatz elektronischer Wahlsysteme bei öffentlichen Wahlen.

Insbesondere im Zuge der Corona-Pandemie bekam die Debatte neuen Schwung und wurden notgedrungen verschiedene Lösungen diskutiert, wie Parteitage, Listen- und Vorstandswahlen digital stattfinden können. An dieser Stelle wurden durchaus Unterschiede definiert zwischen staatlichen und (partei-)internen Wahlen. Grundsätzlich gilt: je näher eine parteiinterne Wahl einer staatlichen Wahl kommt (bspw. innerparteilichen Listenwahlen, die unmittelbar die Bundestagswahl vorbereiten), desto strenger gelten die Wahlgrundsätze des Grundgesetzes; je eher die Wahl jedoch nur parteiintern ist (bspw. Vorstandswahlen), desto näher ist auch die Partei an der Organisationsfreiheit, die bspw. Vereine für sich in Anspruch nehmen können.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass eine digitale Wahl eigentlich nicht mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit einer Wahl vereinbar ist und dass überall dort, wo trotzdem elektronisch gewählt wird, dieser Umstand wissentlich oder unwissentlich ignoriert wird. Bzgl. parteiinternen Wahlen kann aber eine Grauzone gesehen werden, in der bestimmte Wahlen digital durchgeführt werden können, weil bspw. das Risiko einer Anfechtbarkeit für vertretbar gehalten wird. So wählt der Bundesparteitag seit Jahren unter Beauftragung eines Dienstleisters die Organe des Bundesverbandes mit Hilfe elektronischer Abstimmungssysteme.

Die Vorteile die eine elektronische Abstimmung auf einem Präsenzarteitag gegenüber der herkömmlichen Art zu wählen haben, sind eher gering. Hier sind vor allem eine Ersparnis an Zeit und organisatorischen Aufwand zu nennen, sowie die Möglichkeit dass Mitglieder der Wahlkommission besser der Tagung teilnehmen können.

Das Ziel Wahlen und Abstimmungen im parteiinternen Kontext in Zukunft digital und rechtssicher durchführen zu können, könnte aber auch aus anderen Gründen erstrebenswert sein: so sehr Demokratie und Partizipation Grundpfeiler unserer Partei sind, so sehr stellt die Durchführung von Mitgliederentscheiden Parteigliederungen vor gewaltige organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Auch bzgl. der Barrierefreiheit könnten digitale Lösungen mehr Möglichkeiten bieten.

Um diese und ggf. weitere Vorteile für die Partei zu detektieren und nutzbar zu machen sollte sich der Landesverband in den nächsten Monaten an der Fachdiskussion beteiligen, damit offene Fragen diskutieren und mehr Akzeptanz für digitale Wahlen und Abstimmungen schaffen.